Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5311

04. 06. 76

Sachgebiet 404

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten
— Drucksache 7/4791 —

A. Problem

Unterhaltsrenten ehelicher Kinder von getrenntlebenden und geschiedenen Eheleuten werden häufig nicht oder nur unzureichend an die Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt. Das geltende Recht läßt Abänderungen festgesetzter Unterhaltsrenten nur unter engen, in einem nicht selten schwierigen und langwierigen Klageverfahren festzustellenden Voraussetzungen zu.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt entsprechend dem Vorschlag im Regierungsentwurf folgende Regelung:

Erfordern erhebliche Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Anpassung der Unterhaltsrenten, so bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung den Vomhundertsatz, um den Unterhaltsrenten zu erhöhen oder herabzusetzen sind. Auf Grund der Anpassungsverordnung kann eine entsprechende Änderung der für Minderjährige zu entrichtenden Unterhaltsrenten verlangt und, wenn sich die Unterhaltsverpflichtung aus einem vollstreckbaren Schuldtitel ergibt, in einem besonders einfachen und schnellen Verfahren durchgesetzt werden.

Die Minderheit im Rechtsausschuß billigt diese Regelung zwar ebenfalls, enthielt sich aber der Stimme, weil sie ein Junktim zwischen dem Gesetzentwurf und steuerlichen Erleichterungen für getrenntlebende und geschiedene Eltern für notwendig hält.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

wurden im Ausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

Für die Landesjustizverwaltungen und die Jugendbehörden der Länder und Gemeinden entstehen Mehrkosten für Personal, Raumbedarf, Raumausstattung und Vordrucke, die zum Teil durch Mehreinnahmen an Gerichtsgebühren ausgeglichen werden. Andere Haushalte werden nicht belastet.

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Lepsius und Dr. Stark (Nürtingen)

I. Gang der Beratungen

Der Deutsche Bundestag behandelte den von der Bundesregierung am 23. Februar 1976 eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten in seiner 233. Sitzung am 1. April 1976 in erster Lesung und überwies ihn an den Rechtsausschuß sowie gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß.

Der Rechtsausschuß beriet den Gesetzentwurf in seiner 96. und 100. Sitzung am 7. April und am 2. Juni 1976. Sein Unterausschuß „Familien- und Eherechtsreform" bereitete die Beratungen des Rechtsausschusses in seiner 56. und 58. Sitzung am 7. April und 19. Mai 1976 vor.

II. Grundzüge des Gesetzentwurfs

1. Überblick

Das geltende, in der Zeit vor 1900 entstandene Unterhalts- und Verfahrensrecht beruht auf der Annahme, daß sowohl der Unterhaltsbedarf des Unterhaltsberechtigten als auch das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten regelmäßig über lange Zeit hinweg unverändert bleiben. Es sieht deshalb die Abänderung der in einem zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel festgesetzten Unterhaltsrente als Ausnahme an und läßt sie dementsprechend nur unter engen, in einem ordentlichen Klageverfahren (§ 323 ZPO) festzustellenden Voraussetzungen zu.

Die Annahme im wesentlichen gleichbleibender wirtschaftlicher Verhältnisse stimmt heute nicht mehr mit der Wirklichkeit überein. Die Arbeitsentgelte und Lebenshaltungskosten bleiben nicht mehr über lange Zeit hinweg gleich, sie ändern sich vielmehr regelmäßig in verhältnismäßig kurzer Zeit. Die Abänderungsmöglichkeit des geltenden Verfahrensrechts wird dieser Entwicklung nicht gerecht. Da die Abänderung einer festgesetzen Unterhaltsrente erst bei einer wesentlichen Veränderung der für die Unterhaltsfeststellung maßgeblichen Verhältnisse zulässig ist und als wesentlich nur Veränderungen angesehen werden, die wenigstens 10 v. H. betragen, kommt eine Neufestsetzung des Unterhalts häufig auch dann nicht in Betracht, wenn die Unterhaltsrente inzwischen unzureichend geworden ist. Zudem führt die lange Dauer vieler Abänderungsverfahren, die unter anderem auch auf der ständig zunehmenden Zahl von Abänderungsklagen beruht, dazu, daß Unterhaltsänderungen vielfach erst verhältnismäßig lange Zeit nach der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse wirksam werden. Schließlich veranlassen Kompliziertheit und Dauer der Abänderungsverfahren manchen Berechtigten dazu, auf Unterhaltsanpassungen zu verzichten und sich mit einer unzureichend gewordenen Unterhaltsrente zu begnügen.

Der Gesetzgeber hat dieser veränderten Lage bereits für einen Bereich mit dem Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I. S. 1243) Rechnung getragen: Der Regelbedarf, der die Grundlage für die Feststellung des Regelunterhalts ist, dessen Zahlung ein nichteheliches Kind mindestens verlangen kann, wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgesetzt und regelmäßig an die Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt (§ 1615 f BGB). Lautet ein Unterhaltstitel auf Zahlung des Regelunterhalts, so wird der zu zahlende Unterhaltsbetrag in einem vereinfachten Verfahren auf Antrag erneut festgesetzt, wenn der Regelbedarf durch die genannte Rechtsverordnung neu festgelegt worden ist (§ 642 b ZPO).

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt vor allem, die Möglichkeit, Unterhaltsrenten in einem vereinfachten Verfahren an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen, auf Unterhaltsrenten auszudehnen, die für eheliche Kinder gezahlt werden. Ist infolge erheblicher Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Anpassung dieser Unterhaltsrenten erforderlich, so bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung (Anpassungsverordnung) den Vomhundertsatz, um den Unterhaltsrenten zu erhöhen oder herabzusetzen sind. Unterhaltsrenten, die in einem vollstreckbarem Titel festgesetzt sind, werden auf Antrag in einem einfachen und schnellen Verfahren (Vereinfachtes Verfahren) entsprechend dem in der Rechtsverordnung genannten Vomhundertsatz neu festgesetzt. Beruht dagegen die Unterhaltsverpflichtung auf einer in nicht vollstreckbarer Form getroffenen Vereinbarung, so gibt die Anpassungsverordnung das Recht, eine Änderung der vereinbarten Unterhaltsrente zu verlangen. Ist der andere Teil mit der Anpassung nicht einverstanden, so muß sie im Wege der ordentlichen Klage durchgesetzt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf, auf dessen Notwendigkeit die Fraktionen der SPD und der FDP im Deutschen Bundestag in einer Kleinen Anfrage vom 20. Februar 1974 (Drucksache 7/1723; Antwort vom 8. März 1974, Drucksache 7/1775) hingewiesen haben, stellt damit einen weiteren Schritt zu dem Ziel dar, auch im Unterhaltsrecht ehelicher Kinder die Verbesserungen zu erreichen, die das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder für die Unterhaltsansprüche nichtehelicher Kinder gebracht hat, und letztlich zu einer weitgehenden Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts für alle Kinder zu kommen. Ein erster Schritt in dieser Richtung war die Anfügung eines Absatzes 3 in § 1610 BGB durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts, der auf Antrag der Koalitionsfraktionen einstimmig in das Gesetz aufgenommen worden ist. Sie ermöglicht es einem ehelichen Kind unter be-

stimmten Voraussetzungen, als Unterhaltsbedarf mindestens den für ein nichteheliches Kind der entsprechenden Alterstufe festgesetzen Regelbedarf geltend zu machen. Die unten unter 3. näher dargelegten Änderungen des Verfahrens über den Unterhalt nichtehelicher Kinder dienen ebenfalls der weiteren Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts ehelicher und nichtehelicher Kinder.

Die ursprüngliche Absicht der Bundesregierung, die vereinfachte Anpassung auf alle Unterhaltsrenten zu erstrecken, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht aufrechterhalten werden.

2. Anpassung der Unterhaltsrenten für eheliche Kinder

Ist infolge erheblicher Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Anpassung der Unterhaltsrenten erforderlich, so bestimmt die Bundesregierung nach Maßgabe der allgemeinen Entwicklung, insbesondere der Entwicklung der Verdienste und des Lebensbedarfs, durch Rechtsverordnung (Anpassungsverordnung) den Vomhundertsatz, um den Unterhaltsrenten zu erhöhen oder herabsetzen sind (§ 1612 a Abs. 2 BGB-E). Eine Anpassungsverordnung ist erstmals innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, also nach dem 1. Januar 1977, zu erlassen; sie umfaßt die Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, die seit dem 1. Juli 1975 eingetreten sind (Artikel 5 § 1 Abs. 1, § 3 des Entwurfs). In der Folgezeit prüft die Bundesregierung spätestens alle zwei Jahre nach Erlaß einer Anpassungsverordnung, ob die Voraussetzungen für eine erneute Anpassung gegeben sind (Artikel 5 § 1 Abs. 2 des Entwurfs).

Die Anpassungsverordnung gilt für alle Geldrenten, die für einen Minderjährigen als Unterhalt zu entrichten sind. Es kommt also nicht darauf an, ob der Minderjährige als Empfänger der Zahlung ausgewiesen ist, entscheidend ist allein, daß die Unterhaltsrente für ihn bestimmt ist. Es ist ferner unerheblich ob die Unterhaltsrente in einem zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel verbrieft ist oder nicht (§ 1612 a Abs. 1 BGB-E).

Auf Grund der Anpassungsverordnung kann der Berechtigte oder der Verpflichtete verlangen, daß der zu entrichtende Unterhalt entsprechend dem in der Anpassungsverordnung vorgesehenen Vomhundertsatz angepaßt wird. Die Anpassung kann nur dann nicht verlangt werden, wenn und soweit bei der Festlegung des Unterhalts eine Änderung der Geldrente ausgeschlossen worden oder ihre Anpassung an Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse auf andere Weise geregelt ist, wie dies bei nichtehelichen Kindern der Fall ist. Die Anpassung kann im übrigen nicht für einen früheren Zeitpunkt als den Beginn des vierten auf das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung folgenden Kalendermonats verlangt werden (§ 1612 a Abs. 1, 2 BGB-E).

Die Wirkungen des Anpassungsverlangens und seine Durchsetzung hängen davon ab, ob sich die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung aus einem Schuldtitel ergibt, aus dem die Zwangsvollstreckung stattfindet, oder nicht.

Ist die Unterhaltsverpflichtung nicht in einem vollstreckbaren Titel festgelegt, so wird die Anpassung des Unterhalts mit dem Zugang des Anpassungsverlangens bei dem anderen Teil wirksam (§ 1612 a Abs. 2 Satz 4 BGB-E). Weigert sich der andere Teil, die Anpassung anzuerkennen, so kann die Anpassung in einem ordentlichen Klageverfahren durchgesetzt werden.

Ergibt sich die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung aus einem Schuldtitel, aus dem die Zwangsvollstreckung stattfindet, so steht es den Beteiligten ebenfalls frei, sich über die sich aus der Anpassungsverordnung ergebende Anpassung der Unterhaltsrente zu einigen. Kommt es nicht zu einer Einigung, so kann der Berechtigte oder der Verpflichtete die Anpassung des Schuldtitels im Vereinfachten Verfahren beantragen (§ 641 l BGB-E).

Für die Bearbeitung des Antrags ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei dem der Unterhaltsberechtigte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat; wird allerdings die Abänderung eines bereits früher angepaßten Schuldtitels verlangt, so ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, das diesen Titel erstellt hat (§ 641 l ZPO-E). Das Verfahren wird vom Rechtspfleger bearbeitet (§ 20 RPflG-E). Es wird schriftlich abgewickelt (§ 641 p Abs. 1 ZPO-E).

An den Antrag auf Abänderung eines Unterhaltstitels im Vereinfachten Verfahren werden nur die Mindestanforderungen gestellt; er braucht regelmäßig nicht einmal einen bezifferten Antrag zu enthalten (§ 641 m ZPO-E). Der Antrag kann vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts abgegeben werden (§ 641 r ZPO-E), und zwar nach § 129 a ZPO in der vom Rechtsausschuß empfohlenen Fassung der Vereinfachungsnovelle (Drucksache 7/5250) vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines jeden deutschen Amtsgerichts.

Ist der Antrag nicht unzulässig, so teilt das Gericht dem Antragsgegner den Antrag oder seinen Inhalt formlos mit. Es unterrichtet ihn zugleich darüber, in welcher Höhe und von wann an eine Abänderung in Betracht kommt (§ 641 n ZPO-E). Der Antragsgegner kann binnen zwei Wochen Einwendungen gegen den Antrag erheben, sie dürfen sich aber grundsätzlich nur auf die Zulässigkeit des Vereinfachten Verfahrens, die Höhe des Abänderungsbetrags und den Zeitpunkt der Abänderung beziehen (§§ 641 n, 641 o Abs. 1 ZPO-E). Andere Einwendungen werden in diesem Verfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Ist der Antrag nicht zurückzuweisen, so ändert der Rechtspfleger nach zwei Wochen den Schuldtitel durch Beschluß ab. Die Abänderung wird in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der Einreichung oder Anbringung des Antrags bei Gericht wirksam, es sei denn, daß zu diesem Zeitpunkt die obengenannte Mindestfrist (§ 1612 a Abs. 2 BGB-E) noch nicht abgelaufen war (§ 641 p Abs. 1 BGB-E).

Gegen den Abänderungsbeschluß kann die sofortige Beschwerde und damit zunächst nach § 11 Rechtspflegergesetz die befristete Erinnerung erhoben werden. Mit der sofortigen Beschwerde kann nur geltend gemacht werden, daß das Vereinfachte Verfahren unzulässig, der Abänderungsbetrag falsch errechnet oder der Zeitpunkt für die Wirksamkeit der

Abänderung falsch bestimmt ist oder daß die Kosten unrichtig festgesetzt sind. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig (§ 641 p Abs. 3 ZPO-E).

Eine Kostenvorschußpflicht ist für das Vereinfachte Verfahren nicht vorgesehen; damit entfällt auch die Notwendigkeit der Gewährung des Armenrechts (§§ 3, 111 GKG). Das Vereinfachte Verfahren selbst ist gerichtsgebührenfrei; es wird neben den Auslagen nur eine Festgebühr von 10 DM erhoben, wenn ein Abänderungsbeschluß ergangen ist (Nr. 1164 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz).

Im Vereinfachten Verfahren werden die individuellen Verhältnisse der Parteien grundsätzlich nicht berücksichtigt. Damit hieraus keine Ungerechtigkeiten entstehen, sieht der Entwurf in § 641 q ZPO eine besondere Abänderungsklage vor. Führen Abänderungen eines Schuldtitels im Vereinfachten Verfahren zu einem Unterhaltsbetrag, der wesentlich von dem Betrag abweicht, der der Entwicklung der besonderen Verhältnisse der Parteien Rechnung trägt, oder haben die Parteien über die Anpassung eine abweichende Vereinbarung getroffen, so kann der Antragsgegner innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abänderungsbeschlusses im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des letzten im Vereinfachten Verfahren ergangenen Beschlusses verlangen.

Die dargelegten Regelungen zielen nur darauf ab, die Anpassung von Unterhaltsrenten an erhebliche Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zu erleichtern. Die Möglichkeit, auf Grund der allgemeinen Vorschriften wegen der Änderung anderer für die Unterhaltsbemessung maßgeblicher Faktoren eine Änderung der Unterhaltsrente herbeizuführen, wird dadurch nicht berührt (§ 1612 a Abs. 5 BGB-E). Dementsprechend bleibt eine Abänderungsklage nach § 323 ZPO auch dann, wenn eine Abänderung im Vereinfachten Verfahren statthaft ist, möglich, wenn eine Anpassung im Vereinfachten Verfahren zu einem Unterhaltsbetrag führen würde, der wesentlich von dem Betrag abweicht, der der Entwicklung der besonderen Verhältnisse der Parteien Rechnung trägt (§ 323 Abs. 5 ZPO-E).

Es erscheint in diesem Zusammenhang notwendig, darauf hinzuweisen, daß das mit der Einführung des Vereinfachten Verfahrens angestrebte Ziel nur dann voll erreicht werden wird, wenn künftig in Unterhaltstiteln der Unterhalt für eheliche Kinder nach Altersstufen gestaffelt angeführt und zudem in Titeln, in denen der Unterhalt für mehrere Personen festgelegt wird, der Unterhaltsbetrag für jede einzelne Person gesondert ausgewiesen wird.

3. Änderungen des Verfahrens über den Unterhalt nichtehelicher Kinder

Der Entwurf bringt einige Änderungen der Verfahrensvorschriften über den Regelunterhalt nichtehelicher Kinder (§§ 642 a, 642 b, 642 d ZPO-E). Dadurch wird einmal das Verfahrensrecht in Unterhaltsangelegenheiten ehelicher und nichtehelicher Kinder weiter vereinheitlicht. Vor allem aber wird es auf diese Weise ermöglicht, die beiden Verfahrensarten organisatorisch bei einer Stelle zusammenzufassen und sie — soweit wie möglich durch maschinelle Bearbeitung — rationeller zu bearbeiten.

4. Verknüpfung des Gesetzentwurfs mit Änderungen des Steuerrechts

Die Minderheit im Ausschuß hat beantragt, dem Bundestag die Annahme eines Entschließungsantrags zu empfehlen. Darin soll der Bundestag darauf hinweisen, daß gesetzliche Pflichten (Unterhaltszahlung) im bürgerlichen Rechtsbereich in den sonstigen Rechtsbereichen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Das Steuerrecht müsse solche Pflichten angemessen berücksichtigen. Der Bundestag soll die Bundesregierung ferner ersuchen, ein Steueränderungsgesetz vorzulegen, das die derzeitige steuerrechtliche Benachteiligung von geschiedenen Unterhaltsverpflichteten, die ihrer Unterhaltspflicht für nicht bei ihnen lebende minderjährige Kinder durch Zahlung einer Geldrente nachkommen, abbaut. Das Inkrafttreten des Gesetzes zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten soll bis zum Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes zurückgestellt werden. Dieser Antrag hat im Ausschuß keine Mehrheit gefunden.

Für den Antrag wird angeführt: Die Absicht, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Stellung der ehelichen Kinder im Unterhaltsrecht zu verbessern, wird auch von den Antragstellern begrüßt und der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß empfohlenen Fassung von ihnen an sich uneingeschränkt unterstützt. Das Gesetz werde jedoch nur dann zu ausgewogenen Ergebnissen führen und deshalb auch nur dann von der Bevölkerung angenommen werden, wenn nicht nur die Belange der unterhaltsberechtigten Kinder, sondern auch die Lage der unterhaltsverpflichteten Eltern ausreichend berücksichtigt würden.

Diejenigen geschiedenen oder getrenntlebenden Elternteile, die gegenüber ehelichen Kindern unterhaltspflichtig seien und nicht die elterliche Gewalt über ihre Kinder hätten, seien durch die Steuerreform bereits erheblich benachteiligt worden. Sie seien in die ungünstige Steuerklasse I eingestuft worden, erhielten für ihre Kinder keine Haushalts- und sonstigen Freibeträge, erhielten kein Kindergeld, das im übrigen zum Teil nicht oder nur unzureichend auf den zu zahlenden Unterhalt angerechnet werde, und würden auch noch im Sparprämiengesetz und in einer Reihe weiterer Gesetze benachteiligt. In Extremfällen betrage die monatliche Mehrbelastung nach der Steuerreform bis zu 700 DM.

Der vorliegende Gesetzentwurf bringe für die Unterhaltsverpflichteten weitere Belastungen. Er werde dazu führen, daß Unterhaltsrenten, die bisher nicht oder nur selten geändert worden seien, regelmäßig und in weiterem Umfang als bisher erhöht würden. Die erste Anpassungsverordnung werde beispielsweise nach den bisher bekannten Zahlen Unterhaltserhöhungen von über 15 v. H. bringen. Dies werde in vielen Fällen zusammen mit den Auswirkungen der Steuerreform die Leistungsunfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten herbeiführen. Damit sei vor

allem nicht dem unterhaltsberechtigten Kind gedient. Dies würde aber auch eine Flut von Abänderungsklagen nach sich ziehen und damit den mit dem Gesetz verfolgten Zweck vereiteln. Um diese Ergebnisse zu vermeiden, sei es geboten, gleichzeitig mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes auch die steuerrechtlichen Benachteiligungen der Unterhaltsverpflichteten abzubauen.

Die Mehrheit im Ausschuß lehnt den Antrag aus folgenden Erwägungen ab: Sie befürworte eine Überprüfung der steuerlichen Belastung der unterhaltspflichtigen geschiedenen oder getrenntlebenden Eltern und die sich daraus gegebenenfalls ergebenden steuerlichen Erleichterungen. Sie wende sich allerdings dagegen, ein Junktim zwischen dem vorliegenden Gesetzentwurf und möglicherweise notwendig werdenden steuerlichen Erleichterungen herzustellen.

Dies sei gegenwärtig schon deswegen nicht notwendig, weil die gewünschte Überprüfung bereits eingeleitet werde. Bundesfinanzminister Apel habe in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag zur Frage der Höhe der Steuern nach der Scheidung (Drucksache 7/5075) zugesichert, die Frage der steuerlichen Belastung geschiedener Eheleute zu überprüfen. Er habe ferner in einer persönlichen Erklärung erläutert, daß in diesem Bereich mit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts am 1. Juli 1977 die steuerrechtlichen Tatbestände neu überprüft werden. Leichtfertig sei es angesichts der allgemeinen Haushaltslage, zur Steuerreform eine neue Reform zu versprechen. Im übrigen sei der Sache nach nicht der Rechtsausschuß, sondern der Finanzausschuß zuständig.

Aber auch der Inhalt des Gesetzentwurfs rechtfertige es nicht, sein Inkrafttreten von Steuererleichterungen abhängig zu machen. Denn der Gesetzentwurf schaffe keine neuen Unterhaltstatbestände. Er erleichtere es den ehelichen Kindern nur, den bereits nach geltendem Recht bestehenden Anspruch auf Unterhaltserhöhung bei einer erheblichen Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse verfahrensrechtlich durchzusetzen. Dies bedeute, daß die Unterhaltsverpflichteten auch nach dem Gesetzentwurf nur diejenigen Zahlungen zu erbringen hätten, zu deren Entrichtung sie bereits nach geltendem Recht verpflichtet seien.

Da die Überprüfung und gegebenenfalls die Änderung der steuerlichen Lage geschiedener Eheleute notwendigerweise geraume Zeit beanspruchen werde, bedeute ein zeitliches Junktim von Steuererleichterungen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, daß der vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens, der 1. Januar 1977, nicht eingehalten werden könne. Dies hätte eine Reihe von nachteiligen Folgen. Es träfe ausgerechnet diejenigen, die des Schutzes des Staates am meisten bedürften, die Kinder, am härtesten. Da im Herbst dieses Jahres die nächste Änderung der Regelunterhaltsverordnung kommen und Erhöhungssätze von um 15 v. H. bringen werde, werde es eine Flut von Abänderungsklagen ehelicher Kinder und eine zusätzliche Belastung der Gerichte geben, wenn nicht bereits zu diesem Zeitpunkt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes absehbar sei.

Im übrigen sei festzustellen, daß bei der Frage der Anrechnung des Kindergeldes auf die Unterhaltsleistungen in der Rechtsprechung unterschiedlich verfahren werde. Ohne Verbindliche Rechtsgrundlage werde allerdings in Anlehnung an die Anrechnungsvorschrift des Nichtehelichenrechts nach § 1615 g BGB das Kindergeld hälftig auf die Unterhaltsleistungen des Verpflichteten angerechnet.

III. Einzelbegründungen

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Der Ausschuß hat den Vorschlag zur Einfügung eines § 1612 a in das Bürgerliche Gesetzbuch mit Änderungen aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend der Anregung des Bundesrates klarer gefaßt worden. Indem nunmehr alle Geldrenten erfaßt werden, die für einen Minderjährigen als Unterhalt zu entrichten sind, wird deutlich, daß hier alle diejenigen Unterhaltsrenten gemeint sind, die für einen Minderjährigen gezahlt werden, und daß es nicht darauf ankommt, wer als Gläubiger der Unterhaltsrente ausgewiesen ist. Diese Formulierung geht über den Vorschlag des Bundesrates hinaus, der nur die einem Minderjährigen oder einem Elternteil für ein minderjähriges Kind als Unterhalt zu entrichtenden Geldrenten erfaßt. Dieser Vorschlag erscheint zu eng. Er kann zu Zweifeln Anlaß geben, beispielsweise darüber, ob eine Vereinbarung, in der als Empfänger einer für einen Minderjährigen bestimmten Unterhaltsrente dessen Vormund genannt ist, nach § 1612a BGB abgeändert werden kann.

Im übrigen entspricht Absatz 1 der Fassung des Regierungsentwurfs. Der Ausschuß hat eine Anregung des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen nicht aufgegriffen, ausdrücklich im Gesetz klarzustellen, daß die Anpassung nur bei Titeln möglich ist, in denen der Unterhalt materiell nach deutschem Recht festgesetzt worden ist. Daß eine Anpassung nur stattfindet, wenn für den Unterhaltsanspruch deutsches Recht maßgebend ist, ergibt sich bereits aus der Einordnung der materiellrechtlichen Änderungsvorschrift in das Unterhaltsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs und aus der Verweisung auf diese materiellrechtliche Bestimmung in den verfahrensrechtlichen Vorschriften (§ 641 l Abs. 1 ZPO-E).

Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 2 sind unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden. Die Sätze 3 und 4 entsprechen dem Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates. Entsprechend dem Wunsch des Bundesrates ergibt sich aus der vom Ausschuß empfohlenen Formulierung klarer als aus dem Regierungsentwurf, daß die Anpassung sich nicht unmittelbar kraft Rechtsvorschrift vollzieht,

sondern daß es zu einer Anpassung nur auf Verlangen des Berechtigten oder des Verpflichteten kommt.

Bei Unterhaltsansprüchen, die nicht in einer zur Zwangsvollstreckung geeigneten Weise verbrieft sind, soll allerdings schon das unter Berufung auf eine Anpassungsverordnung erfolgte Verlangen der Anpassung die materiellrechtliche Änderung bewirken. Der Zustimmung des anderen Teils soll es nicht bedürfen. Würde sie verlangt, so würde dadurch entgegen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs das Verfahren der Anpassung wesentlich erschwert und verzögert, ohne das dadurch der Rechtsschutz des von der Anpassung Betroffenen verbessert würde. Denn wenn er die Anpassung für nicht gerechtfertigt hält, muß der andere Teil auf Zahlung des geänderten Unterhaltsbetrages klagen. Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein ordentliches Klageverfahren, in dem alle Einwendungen des Beklagten gegen Grund und Höhe des Unterhaltsanspruchs voll berücksichtigt werden.

Absatz 2 Satz 4 stellt ferner klar, daß die Anpassung des Unterhaltsanspruchs dagegen nicht mit der bloßen Erklärung des Berechtigten oder Verpflichteten wirksam wird, wenn sich die Unterhaltsverpflichtung aus einem Schuldtitel ergibt, aus dem die Zwangsvollstreckung stattfindet. Da die Rechtskraft nicht durch eine private Erklärung beseitigt werden kann, wird die Anpassung in diesem Fall erst mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags bei Gericht wirksam (§ 641 p Abs. 1 ZPO-E).

Im Ausschuß ist erwogen worden, für titulierte und nichttitulierte Unterhaltsansprüche einen einheitlichen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung vorzusehen, um zu verhindern, daß derjenige, der eine Anpassung verlangen kann, gar nicht erst eine einvernehmliche Regelung mit dem anderen Teil anstrebt, sondern sofort einen Änderungsantrag bei Gericht einreicht. Der Ausschuß hat diese Erwägung jedoch nicht weiterverfolgt. Da nach § 1612 a Abs. 2 Satz 3 eine Anpassung in keinem Fall für einen früheren Zeitpunkt als den Beginn des vierten auf das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung folgenden Kalendermonats verlangt werden kann, ist genügend Zeit vorhanden, in der die Beteiligten über die Anpassung des Unterhalts verhandeln können, ohne dadurch einen Rechtsverlust zu erleiden.

Absatz 3 ist auf Vorschlag des Bundesrates aus den dafür angegebenen Gründen neu in den Entwurf eingefügt worden. Die von der Bundesregierung hiergegen angeführten Gründe überzeugen den Ausschuß nicht. Eine Rundungsvorschrift ist bereits in § 5 der Regelunterhaltsverordnung enthalten. Dadurch ist die Einheitlichkeit des Unterhaltsrechts insoweit schon durchbrochen worden. Dem Ausschuß liegt daran, die Einheitlichkeit wenigstens im Bereich des Unterhalts für minderjährige Kinder soweit wie möglich wiederherzustellen; darum hat er auch bei der Beratung des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts empfohlen, in § 1610 BGB einen neuen Absatz 3 einzufügen, der eine gewisse Gleichstellung im Unterhaltsrecht der ehelichen und der nichtehelichen Kinder bringt. Die Übernahme der Rundungsvorschrift aus § 5 der Regelunterhaltsverordnung dient demselben Ziel. Sie ist auch vor dem Hintergrund der Bestrebungen zu sehen, auf längere Sicht einen Gleichlauf der Änderungen der Regelunterhaltsverordnung und der Anpassungsverordnung zu erreichen. Ist dieser Gleichlauf erreicht, so ist die Übereinstimmung der in beiden Bereichen geltenden Vorschriften geeignet, den Arbeitsablauf wesentlich zu vereinfachen. Da gegenwärtig eine regelmäßige Anpassung des Unterhalts Volljähriger an die wirtschaftliche Entwicklung noch nicht vorgesehen ist, besteht insoweit auch noch kein besonderes Bedürfnis nach einer entsprechenden Rundungsvorschrift.

Die Absätze 4 und 5 entsprechen den Absätzen 3 und 4 im Regierungsentwurf. Der Ausschuß hat die Anregung des Bundesrates nicht aufgenommen, in Absatz 5 (neu) vor dem Wort „Unterhalts" das Wort „festgesetzten" einzufügen. Der Vorschlag erscheint geeignet, zu Mißverständnissen zu führen. Durch Absatz 5 soll klargestellt werden, daß die Regelung des Entwurfs lediglich eine neue Möglichkeit zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten Minderjähriger schafft, neben der die Änderungsmöglichkeiten bestehenbleiben, die sich aus den allgemeinen Vorschriften des Unterhaltsrechts ergeben. Würde diese Klarstellung auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen ein Unterhaltsanspruch in einem Unterhaltstitel festgesetzt ist, so könnte dies zu dem Mißverständnis führen, daß nur in diesen Fällen eine Abänderung des Unterhalts nach den allgemeinen Vorschriften zulässig sein soll, nicht aber auch in den Fällen, in denen ein Unterhalt noch nicht förmlich festgesetzt worden ist.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 323 ZPO)

Buchstabe a ist unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden. Buchstabe b entspricht dem Vorschlag des Bundesrates, der das Gewollte klarer und verständlicher zum Ausdruck bringt.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (Überschriften)

unverändert

Zu Artikel 2 Nr. 3 (vor § 641 l ZPO)

Im Ausschuß ist erwogen worden, auch für die Fälle, in denen sich die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung nicht aus einem Schuldtitel ergibt, aus dem die Zwangsvollstreckung stattfindet, ein Vereinfachtes Verfahren für die Anpassung der Unterhaltsrenten zu schaffen. Der Ausschuß hat diese Erwägung nicht weiterverfolgt. Bei titulierten Ansprüchen erscheint das Vereinfachte Verfahren, in dem die individuellen Verhältnisse der Beteiligten grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, vertretbar, weil den Beteiligten bei dem Zustandekommen des Vollstreckungstitels gerichtlicher Rechtsschutz oder wenigstens sachkundige Beratung gewährt worden ist. Bei dieser Sachlage kann regelmäßig davon ausgegangen werden, daß der im Titel verbriefte Unter-

haltsanspruch dem Grunde und der Höhe nach gerechtfertigt ist. Bei nichttitulierten Ansprüchen liegt es anders. Hier sind Grund und Höhe des Unterhaltsanspruchs regelmäßig noch nicht gerichtlich überprüft worden; es braucht auch noch keine sachkundige Beratung erfolgt zu sein. In diesen Fällen kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, daß die Vereinbarung über den Unterhaltsanspruch nicht mit der tatsächlichen Rechtslage übereinstimmt. Weigert sich in einem solchen Fall ein Beteiligter, den auf Grund eines Anpassungsverlangens geänderten Unterhalt zu zahlen, so erscheint es unter diesen Umständen nicht vertretbar, für die Durchsetzung des Änderungsanspruchs ein Vereinfachtes Verfahren mit verhältnismäßig geringem Rechtsschutz zur Verfügung zu stellen. Vielmehr muß bei dieser erstmaligen gerichtlichen Festsetzung des Unterhalts das ordentliche Verfahren angeboten werden, in dem alle Einwendungen gegen Grund und Höhe des Unterhaltsanspruchs berücksichtigt werden müssen.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 641 l ZPO)

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Absatz 1. Der Ausschuß hat Satz 2 aus folgenden Erwägungen angefügt: Das Vereinfachte Verfahren ist als Massenverfahren ausgestaltet. Es wird nur dann rationell und zügig abgewickelt werden können, wenn die Vereinfachten Verfahren aus dem Bereich mehrerer Amtsgerichte einem Amtsgericht zur Behandlung zugewiesen werden und dort eine weitgehend maschinelle Bearbeitung der Verfahren stattfindet. Dies soll durch die Absätze 3 bis 5 ermöglicht werden. Eine weitere Rationalisierung kann erreicht werden, wenn dem Gericht, das die Vereinfachten Verfahren bearbeitet, auch die Verfahren zur Neufestsetzung des Regelunterhalts nach § 642 b ZPO zugewiesen werden, bei denen es sich ebenfalls um Massenverfahren handelt. Einer Zusammenfassung beider Verfahren bei einem Gericht und einer Person, d. h. einem Rechtspfleger, steht jedoch § 23 b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts entgegen. Danach sind Streitigkeiten, die die gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber einem ehelichen Kind betreffen, Familiensachen, die dem Familiengericht zugewiesen sind und vom Familienrichter bearbeitet werden. Die Fiktion, daß Vereinfachte Verfahren nicht als Familiensachen gelten, soll diese Sperre für die Rationalisierung dieser Verfahren aufheben. Alle anderen Verfahren, die die gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber einem ehelichen Kind betreffen, werden hierdurch nicht berührt. Sie werden weiterhin als Familiensachen behandelt.

Absatz 2 enthält nur noch den ersten Satz des im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Absatzes 2. Absatz 2 Satz 2 des Regierungsentwurfs ist auf Vorschlag des Bundesrates als entbehrlich gestrichen worden. Es ergibt sich bereits aus der Verweisung auf § 1612 a BGB in Absatz 1, daß Beschlüsse, die den Betrag des vom Vater eines nichtehelichen Kindes zu zahlenden Regelunterhalts festsetzen, nicht im Vereinfachten Verfahren abgeändert werden können. Denn bei ihnen ist die Anpassung an Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse auf andere Weise (§ 642 b ZPO) geregelt (§ 1612 a Abs. 1 Satz 2 BGB-E).

Absatz 3 ist aus der Stellungnahme des Bundesrates aus den dafür angegebenen Gründen übernommen worden. Anfängliche Bedenken gegen die empfohlene Regelung sind im Ausschuß nicht aufrechterhalten worden. Der Unterhaltsverpflichtete, der regelmäßig der Antragsgegner sein wird, wird durch die Begründung der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts am Wohnsitz des Antragstellers nicht belastet, denn das Vereinfachte Verfahren wird schriftlich abgewickelt. Darüber hinaus kann der Antragsgegner nach § 129 a ZPO in der Fassung des Entwurfs der Vereinfachungsnovelle (Drucksache 7/2729) Anträge und Erklärungen im Vereinfachten Verfahren zu Protokoll der Geschäftsstelle eines *jeden* Amtsgerichts abgeben. Der Unterhaltsverpflichtete wird durch die Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit für das Verfahren nach § 641 l ZPO-E auch nicht gezwungen, eine Abänderungsklage nach § 641 q ZPO-E in demselben, für ihn möglicherweise ungünstigen Gerichtsstand zu erheben. Ein besonderer Gerichtsstand für diese Klage, die einen Unterfall der Abänderungsklage nach § 323 ZPO darstellt, ist ebensowenig wie bei der allgemeinen Abänderungsklage nach § 323 ZPO vorgeschrieben. Eine ausschließliche Zuständigkeit des früheren Prozeßgerichts oder des Gerichts, das den Anpassungsbeschluß erlassen hat, besteht daher nicht; für die Erhebung der Abänderungsklagen nach § 641 q ZPO-E gelten vielmehr die allgemeinen Zuständigkeitsregeln (§§ 12 ff. ZPO). Ob darüber hinaus zusätzlich der Gerichtsstand des § 767 Abs. 1 ZPO entsprechend Anwendung findet, ist für § 323 ZPO umstritten (vgl. etwa Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, § 323 Anm. V 1) und braucht auch für die Abänderungsklage nach § 641 q ZPO-E nicht klargestellt zu werden.

Das Deutsche Institut für Vormundschaftswesen hat Bedenken gegen die empfohlene Regelung erhoben. Nach seiner Auffassung kann eine problematische Lage eintreten, wenn ein einheitlicher Unterhaltstitel für mehrere Kinder besteht und umgestellt werden soll, und wenn die Kinder im Zeitpunkt der Umstellung unterschiedliche Gerichtsstände haben. Der Ausschuß teilt diese Bedenken nicht. Ist in dem abzuändernden Unterhaltstitel der Unterhalt für jedes Kind gesondert festgesetzt, so erhält jedes der Kinder eine Ausfertigung des Titels, mit dem es für sich bei dem für ihn zuständigen Gericht das Vereinfachte Verfahren betreiben kann. Eine problematische Situation entsteht dagegen, wenn, wie es besonders bei Scheidungsvergleichen häufiger der Fall ist, für mehrere Unterhaltsberechtigte ein einheitlicher Unterhaltsbetrag ausgeworfen wird. Ist es in diesen Fällen nicht möglich, klar festzustellen, welcher Betrag auf welchen Unterhaltsberechtigten entfallen soll, so kann auch keine Anpassung im Vereinfachten Verfahren erfolgen. Der Ausschuß hält es deshalb für notwendig, darauf hinzuweisen, daß die Vorteile des Vereinfachten Verfahrens nur dann wahrgenommen werden können, wenn bei der gleichzeitigen Festsetzung des Unterhalts für meh-

rere Unterhaltsberechtigte in einem Urteil oder in einem anderen vollstreckungsfähigen Titel der Unterhaltsbetrag für jeden Berechtigten gesondert ausgewiesen wird.

Absatz 4 entspricht dem Vorschlag im Regierungsentwurf. Absatz 5 ist auf Vorschlag des Bundesrates aus den dafür angegebenen Gründen neu in den Entwurf aufgenommen worden.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 641 m ZPO)

Absatz 1 entspricht dem Vorschlag im Regierungsentwurf. Der Ausschuß hat erwogen, in Nummer 6 des Absatzes 1 die Erklärung genügen zu lassen, ob ein Verfahren nach § 323 ZPO anhängig ist; er hat hiervon jedoch letztlich abgesehen.

Durch Nummer 6 in der Fassung des Regierungsentwurfs soll — soweit dies möglich und vertretbar ist — verhindert werden, daß in derselben Sache zwischen denselben Parteien ein Abänderungsverfahren nach § 323 ZPO und ein Abänderungsverfahren nach § 641 l ZPO-E nebeneinander herlaufen. Deshalb soll nach Absatz 3 der Antrag auf Abänderung nach § 641 l ZPO-E unzulässig und damit zurückzuweisen sein, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein Abänderungsverfahren nach § 323 ZPO anhängig ist. Diese Regelung erscheint sinnvoll. Sie verhindert einmal, daß in derselben Angelegenheit in verschiedenen Verfahren voneinander abweichende Entscheidungen ergehen, was die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beeinträchtigt. Zum anderen muß das Abänderungsverfahren nach § 641 l ZPO-E gegenüber dem Verfahren nach § 323 ZPO zurücktreten, weil im Klageverfahren die Anpassung des Titels umfassender geprüft werden kann als im Vereinfachten Verfahren, in dem im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung nur die Anpassung an die pauschalen Prozentsätze einer Anpassungsverordnung Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung sein kann.

Die im Ausschuß erwogene Alternative, das Nebeneinander beider Verfahren zuzulassen und es dem Gericht zu überlassen, nach § 641 o Abs. 2 ZPO-E das Vereinfachte Verfahren bis zur Erledigung des anderen Verfahrens auszusetzen, falls es dies nach den Umständen des Falles für sachdienlich erachtet, hätte demgegenüber zunächst den Nachteil, der Gefahr einander widersprechender Entscheidungen weniger entgegenzuwirken. Sie würde außerdem in das auf Schnelligkeit und Vereinfachung angelegte Vereinfachte Verfahren einen Moment der Verzögerung hineinbringen. Es wären zusätzliche Prüfungen über Gegenstand und Stand des Verfahrens nach § 323 ZPO erforderlich.

Durch die Regelung des Absatzes 1 Nr. 6 kann jedoch nicht in jedem Fall verhindert werden, daß Verfahren nach § 323 ZPO und § 641 l ZPO-E nebeneinander herlaufen. Einmal erscheint es möglich, daß bei der Erklärung nach Absatz 1 Nr. 6 Irrtümer unterlaufen. Zum anderen kann es vorkommen, daß beispielsweise der Antragsgegner eine Klage nach § 323 ZPO erhebt, während bereits ein Vereinfachtes Verfahren anhängig ist. Diese Klage kann wegen ihrer umfassenden Bedeutung nicht für unzulässig erklärt werden. Andererseits wäre es auch nicht zweckmäßig, das bereits eingeleitete Vereinfachte Verfahren nachträglich wegen der Erhebung der Klage nach § 323 für unzulässig zu erklären. Für diese Fälle muß es deshalb genügen, dem Gericht in § 641 o Abs. 2 ZPO-E die Möglichkeit einzuräumen, das Vereinfachte Verfahren auszusetzen. Diese elastische Regelung wird allen Anforderungen gerecht. Das Gericht wird das Vereinfachte Verfahren aussetzen, wenn es einander widersprechende Entscheidungen verhindern will. Es wird es dagegen durchführen und die beantragte Anpassung nach der Anpassungsverordnung vornehmen, wenn es, beispielsweise nach Einsicht der Prozeßakten zur Klage nach § 323 ZPO, dies weiterhin für geboten hält.

Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 2 entsprechen dem Vorschlag im Regierungsentwurf. Satz 3 ist auf Vorschlag des Bundesrates aus den dafür angegebenen Gründen angefügt worden.

Absatz 3 ist unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 641 n ZPO)

Die Sätze 1 und 2 entsprechen dem Vorschlag des Bundesrates, der aus den dafür angeführten Gründen übernommen worden ist. Diese Regelung wird zu einer weiteren Verbilligung und Vereinfachung des Verfahrens führen, ohne daß der Rechtsschutz der Beteiligten dadurch beeinträchtigt wird. Die Ersetzung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Zustellung des Antrags an den Antragsgegner durch dessen bloße Mitteilung vereinfacht den Verfahrensablauf (Zustellungsurkunde und Zustellungsbewirkung) und verbilligt vor allem das Verfahren, denn die Zustellungsgebühr von gegenwärtig 3 DM, die angesichts der Gebühr für das gesamte Verfahren von nur 10 DM verhältnismäßig hoch erscheint, entfällt. Dem Antragsgegner entsteht dadurch kein Nachteil, denn die Zweiwochenfrist für die Erhebung von Einwendungen ist, wie sich aus § 641 o Abs. 1 Satz 3 ZPO-E ergibt, keine Ausschlußfrist. Im übrigen kann der Anpassungsbeschluß, der auf jeden Fall zuzustellen ist, gemäß § 641 p Abs. 4 ZPO-E binnen zwei Wochen angefochten werden.

Außer der Zustellung entfällt auch die im Regierungsentwurf vorgesehene Mitteilung an den Antragsteller darüber, in welcher Höhe und von wann an eine Abänderung in Betracht kommt, einschließlich des Hinweises darauf, daß die nach § 641 o ZPO-E zulässigen Einwendungen binnen zwei Wochen geltend gemacht werden können. Diese Mitteilung erscheint entbehrlich, weil der Arbeitsaufwand, den sie erfordert, außer Verhältnis zu ihrer Bedeutung steht. Die Einwendungen, die sie dem Antragsteller ermöglichte, könnten nur die Höhe des Abänderungsbetrages und den Zeitpunkt der Abänderung betreffen. Beides ist sehr einfach zu bestimmen, so daß es dabei nur ausnahmsweise zu Fehlern kommen wird. Bei dieser Sachlage erscheinen die Interessen des Antragstellers ausreichend gewahrt, wenn er Gelegenheit erhält, bei etwaigen Fehlern dieser Art im Wege der Erinnerung (vgl. die Einzelbegründung zu § 641 p Abs. 3 ZPO-E) noch in derselben Instanz Abhilfe zu erhalten.

Satz 3 ist auf Vorschlag der Bundesregierung angefügt worden. Da an sich mit der Mitteilung des Antrags an den Antragsgegner die Zweiwochenfrist des Satzes 2 zu laufen beginnt, der Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung dem Gericht aber nicht bekannt ist, ist es notwendig festzulegen, wann die Mitteilung als bewirkt gilt, damit das Gericht den Fristablauf berechnen kann. § 496 Abs. 4 Satz 2 ZPO enthält für Fälle dieser Art eine Regelung. Er ist jedoch für Sachanträge nicht unmittelbar anwendbar. Deshalb ist es notwendig zu bestimmen, daß er entsprechend anzuwenden ist.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 641 o ZPO)

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem Vorschlag im Regierungsentwurf.

Absatz 1 Satz 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs wurde dagegen auf Vorschlag des Bundesrates nicht übernommen. Die Gründe hierfür ergeben sich aus dem Vorschlag des Bundesrates und der Einzelbegründung zu § 641 n ZPO-E.

Absatz 1 Satz 2 in der Fassung der Ausschußempfehlung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Auf die dafür gegebene Begründung wird verwiesen.

Absatz 1 Satz 3 ist ebenfalls aus den dafür angegebenen Gründen aus dem Vorschlag des Bundesrates übernommen worden.

Absatz 2 entspricht dem Vorschlag im Regierungsentwurf. Der Zusammenhang dieser Vorschrift mit § 641 m Abs. 1 Nr. 6 ZPO-E ist bereits in der Einzelbegründung zu dieser Vorschrift dargelegt worden.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 641 p ZPO)

Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 sind unverändert aus dem Vorschlag des Bundesrates aus den dafür angeführten Gründen übernommen worden. Ihre Fassung ergibt sich aus der vom Bundesrat vorgeschlagenen und vom Ausschuß übernommenen Fassung der Sätze 1 und 2 des § 641 n ZPO-E.

Die Sätze 3 und 4 des Absatzes 1 stimmen mit dem Vorschlag im Regierungsentwurf überein. Der Ausschuß hat die Anregung des Bundesrates, das Kostenfestsetzungsverfahren hiervon abweichend zu regeln, aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung genannten Gründen nicht aufgenommen.

Absatz 2 des Regierungsentwurfs ist nicht übernommen worden. Der Ausschuß empfiehlt, die Kostenfolge der Anerkennung des Anpassungsanspruchs bereits in § 641 o Abs. 1 Satz 2 zu regeln.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen den Absätzen 3 und 4 des Regierungsentwurfs.

Der Ausschuß hält es für notwendig, darauf hinzuweisen, daß Absatz 3 die Regelung des § 11 des Rechtspflegergesetzes unberührt läßt. Gegen den vom Rechtspfleger erlassenen Anpassungsbeschluß kann also zunächst die befristete Erinnerung eingelegt werden. Der Rechtspfleger legt sie dem Richter vor, der über sie entscheidet, wenn er sie für zulässig und begründet erachtet. Andernfalls legt er die Erinnerung dem Rechtsmittelgericht vor und unterrichtet die Beteiligten hiervon. In diesem Fall gilt die Erinnerung als sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des Rechtspflegers. Gegen die Entscheidung des Richters ist die sofortige Beschwerde nach Absatz 4 gegeben.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 641 q ZPO)

unverändert

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 641 r ZPO)

Die Vorschrift stimmt mit dem Vorschlag im Regierungsentwurf überein. Es erschien dem Ausschuß nicht erforderlich, entsprechend dem vorsorglich gemachten Vorschlag des Bundesrates der Vorschrift einen Absatz 2 anzufügen, der dem § 129 a ZPO in der Fassung der Vereinfachungsnovelle entspricht. Der Bundesrat hat die Anfügung des Absatzes 2 für den Fall angeregt, daß die Vereinfachungsnovelle später als der vorliegende Entwurf Gesetz werden wird. Das ist jedoch nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge nicht zu erwarten. Nach den Empfehlungen des Rechtsausschusses (Drucksache 7/5250) soll die Vereinfachungsnovelle am 1. Januar 1977 in Kraft treten, also nicht nach dem vom Rechtsausschuß empfohlenen Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes. Selbst wenn die Vereinfachungsnovelle jedoch später in Kraft treten sollte als das vorliegende Gesetz, wird hierdurch keine Gesetzeslücke entstehen, weil die Anpassungsverordnung erst einige Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen und wirksam werden kann.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 641 s ZPO)

Der Ausschuß empfiehlt, die Vorschrift in der Fassung der Vorschläge des Bundesrates aus den dafür angeführten Gründen zu übernehmen.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 641 t ZPO)

Der Ausschuß empfiehlt, Absatz 2 unverändert und Absatz 1 in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung zu übernehmen. Maßgebend für die Übernahme des Vorschlags des Bundesrates ist, daß der Ausschuß in seinen Empfehlungen zur Fassung der Vereinfachungsnovelle (Drucksache 7/5250) ebenfalls die Anregung des Bundesrates aufgenommen hat, in der vergleichbaren Vorschrift des § 703 c Abs. 1 ZPO für den Erlaß der Rechtsverordnung die Zustimmung des Bundesrates vorzusehen.

Zu Artikel 2 Nr. 4 (Überschrift)

unverändert

Zu Artikel 2 Nr. 5 bis 7 (§§ 642 a, 642 b, 642 d ZPO)

Der Ausschuß hat diese Nummern auf Vorschlag des Bundesrates mit einer Änderung neu in den Entwurf eingefügt: In § 642 a Abs. 5 in der Fassung des Bundesratsvorschlags muß die Verweisung auf Absatz 2

des § 641 r entfallen, weil der Ausschuß die Anregung des Bundesrates zur Anfügung eines Absatzes 2 in § 641 r nicht aufgenommen hat. Es erscheint jedoch sinnvoll, § 641 r in der Fassung der Ausschußempfehlung für entsprechend anwendbar zu erklären. Seine Regelungen erscheinen auch geeignet, das Verfahren über den Regelunterhalt zu vereinfachen.

Zu Artikel 2 Nr. 8, 9 (§§ 794, 798 ZPO)

Diese Nummern entsprechen Artikel 2 Nrn. 5 und 6 in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Artikel 3

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Dieser Artikel wird unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Artikel 4

Änderung von Kostengesetzen

Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstaben a bis c (Nr. 1010, 1011, 1012 Kostenverzeichnis GKG)

Die Buchstaben a bis c treten an die Stelle des Buchstaben a des Regierungsentwurfs. Der Ausschuß ist damit grundsätzlich dem Vorschlag des Bundesrates zu Buchstabe a des Regierungsentwurfs gefolgt, hat aber im einzelnen die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates empfohlene Gesetzesfassung übernommen. Die Ersetzung der Nr. 1123 des Kostenverzeichnisses durch die Nr. 1164 berücksichtigt die Änderungen, die das Kostenverzeichnis durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts erfährt.

Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe d (Überschrift Kostenverzeichnis GKG)

Die Fassung dieses Buchstabens entspricht inhaltlich Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b des Regierungsentwurfs. Die genannte Nummer des Kostenverzeichnisses und die Bezeichnung des Unterabschnittes sind jedoch an die Änderungen angepaßt worden, die das Kostenverzeichnis durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts erfahren hat.

Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe e (Nr. 1164 Kostenverzeichnis GKG)

Die vom Ausschuß empfohlene Fassung entspricht inhaltlich Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe c des Regierungsentwurfs; die Nummern des Kostenverzeichnisses sind jedoch an die Änderungen angepaßt worden, die das Kostenverzeichnis durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts erhalten hat. Der Ausschuß hat die Vorschläge des Bundesrates, auch eine Gebühr für den Beschluß vorzusehen, durch den ein Abänderungsantrag zurückgewiesen wird, und die Gebühr für den Abänderungsbeschluß auf 20 DM zu erhöhen, aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung genannten Gründen nicht übernommen.

Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe f (Nr. 1165 bis 1168 Kostenverzeichnis GKG)

Dieser neu in den Gesetzentwurf aufgenommene Buchstabe berücksichtigt den Vorschlag des Bundesrates, in den Nrn. 1165 bis 1168 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz — in der Fassung, die dieses durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts erhält —, die die Regelunterhaltsverfahren betreffen, ebenso wie bei der Nr. 1164 — wiederum in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts — Festgebühren vorzusehen. Es erscheint sachgerecht, hier ebenso wie dort eine Festgebühr von 10 DM zu bestimmen, weil der für die Regelunterhaltsverfahren erforderliche Arbeitsaufwand der Gerichte mit dem vergleichbar ist, der in Vereinfachten Verfahren entstehen wird.

Zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a (§ 43 a BRAGO)

Der Ausschuß empfiehlt, den Vorschlag im Regierungsentwurf unverändert zu übernehmen und der Anregung des Bundesrates aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung genannten Gründen nicht zu folgen.

Zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b (§ 43 b BRAGO)

Durch diese Vorschrift wird der geltende § 43 a als § 43 b eingeordnet und in der Überschrift lediglich redaktionell, im übrigen in zwei Punkten sachlich geändert.

Nach Absatz 1 erhält der Rechtsanwalt für die in diesem Absatz näher bezeichneten Tätigkeiten 5/10 der vollen Gebühr. Seine Tätigkeit in den hier genannten Verfahren über den Regelunterhalt nichtehelicher Kind wird damit ebenso bewertet wie die Tätigkeit im Vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln (§ 43 a BRAGO in der Fassung der Ausschußempfehlung). Diese Gleichstellung erscheint geboten, weil der Schwierigkeitsgrad beider Verfahren und der von den Rechtsanwälten in ihnen zu erbringende Arbeitsaufwand als grundsätzlich gleich anzusehen ist. Diese Änderung bringt dem Wortlaut nach eine Verschlechterung gegenüber der Regelung des geltenden Rechts, nach der dem Rechtsanwalt 5/10 der in § 31 bestimmten Gebühren zustehen. Praktisch ergibt sich jedoch gegenüber dem gegenwärtigen Zustand kein Unterschied. Da in den Verfahren des § 43 b Abs. 1 regelmäßig keine mündliche Verhandlung stattfindet, entsteht in diesen Verfahren, von den wenigen Verfahren mit mündlicher Verhandlung abgesehen, nur eine Prozeßgebühr.

Absatz 2 ist auf Vorschlag des Bundesrates aus den dafür angegebenen Gründen angefügt worden.

Artikel 5

Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu Artikel 5 § 1

Die Vorschrift wird mit einer Änderung aus dem Regierungsentwurf übernommen: Da das Gesetz erst ein Jahr später als ursprünglich vorgesehen in Kraft treten kann, ist auch der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt um ein Jahr zu verschieben.

Zu Artikel 5 § 2

unverändert

Zu Artikel 5 § 3

Der Ausschuß empfiehlt, das Gesetz am 1. Januar 1977 in Kraft treten zu lassen.

Bonn, den 4. Juni 1976

Frau Dr. Lepsius **Dr. Stark (Nürtingen)**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten — Drucksache 7/4791 — wird in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung angenommen.
2. Die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen werden für erledigt erklärt.

Bonn, den 4. Juni 1976

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße) **Frau Dr. Lepsius** **Dr. Stark (Nürtingen)**

Vorsitzender Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten – Drucksache 7/4791 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Nach § 1612 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird folgender § 1612 a eingefügt:

„§ 1612 a

(1) Ist die Höhe der *einem* Minderjährigen als Unterhalt zu entrichtenden Geldrente in einer gerichtlichen Entscheidung, einer Vereinbarung oder einer Verpflichtungsurkunde festgelegt, so kann der Berechtigte oder der Verpflichtete verlangen, daß der zu entrichtende Unterhalt gemäß den Vorschriften des Absatzes 2 der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt wird. Die Anpassung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit bei der Festlegung der Höhe des Unterhalts eine Änderung der Geldrente ausgeschlossen worden oder ihre Anpassung an Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse auf andere Weise geregelt ist.

(2) Ist infolge erheblicher Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Anpassung der Unterhaltsrenten erforderlich, so bestimmt die Bundesregierung nach Maßgabe der allgemeinen Entwicklung, insbesondere der Entwicklung der Verdienste und des Lebensbedarfs, durch Rechtsverordnung (Anpassungsverordnung) den Vomhundertsatz, um den Unterhaltsrenten zu erhöhen oder herabzusetzen sind. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Die Anpassung *wird am Anfang* des vierten auf das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung folgenden *Monats wirksam; sie erstreckt sich nicht auf Unterhaltsbeträge, die für die Zeit vor dem Wirksamwerden zu entrichten sind.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Nach § 1612 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird folgender § 1612 a eingefügt:

„§ 1612 a

(1) Ist die Höhe der **für einen** Minderjährigen als Unterhalt zu entrichtenden Geldrente in einer gerichtlichen Entscheidung, einer Vereinbarung oder einer Verpflichtungsurkunde festgelegt, so kann der Berechtigte oder der Verpflichtete verlangen, daß der zu entrichtende Unterhalt gemäß den Vorschriften des Absatzes 2 der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt wird. Die Anpassung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit bei der Festlegung der Höhe des Unterhalts eine Änderung der Geldrente ausgeschlossen worden oder ihre Anpassung an Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse auf andere Weise geregelt ist.

(2) Ist infolge erheblicher Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Anpassung der Unterhaltsrenten erforderlich, so bestimmt die Bundesregierung nach Maßgabe der allgemeinen Entwicklung, insbesondere der Entwicklung der Verdienste und des Lebensbedarfs, durch Rechtsverordnung (Anpassungsverordnung) den Vomhundertsatz, um den Unterhaltsrenten zu erhöhen oder herabzusetzen sind. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Die Anpassung **kann nicht für einen früheren Zeitpunkt als den Beginn** des vierten auf das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung folgenden **Kalendermonats verlangt werden. Sie wird mit der Erklärung wirksam; dies gilt nicht, wenn sich die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung aus einem**

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

Schuldtitel ergibt, aus dem die Zwangsvollstrekkung stattfindet.

(3) Der Unterhaltsbetrag, der sich bei der Anpassung ergibt, ist auf volle Deutsche Mark abzurunden, und zwar bei Beträgen unter fünfzig Pfennig nach unten, sonst nach oben.

(3) Von der in einer Anpassungsverordnung vorgesehenen Anpassung sind diejenigen Unterhaltsrenten ausgeschlossen, die in den letzten zwölf Monaten vor dem Wirksamwerden der Anpassung festgesetzt, bestätigt oder geändert worden sind.

(4) Von der in einer Anpassungsverordnung vorgesehenen Anpassung sind diejenigen Unterhaltsrenten ausgeschlossen, die in den letzten zwölf Monaten vor dem Wirksamwerden der Anpassung festgesetzt, bestätigt oder geändert worden sind.

(4) Das Recht des Berechtigten und des Verpflichteten, auf Grund allgemeiner Vorschriften eine Änderung des Unterhalts zu verlangen, bleibt unberührt."

(5) Das Recht des Berechtigten und des Verpflichteten, auf Grund allgemeiner Vorschriften eine Änderung des Unterhalts zu verlangen, bleibt unberührt."

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 323 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Schuldtitel" eingefügt:

      „des § 641 p,".

   b) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

      „(5) Schuldtitel auf Unterhaltszahlungen können nur abgeändert werden, wenn *die Änderung der Verhältnisse auch unter Berücksichtigung von Abänderungen, die im Vereinfachten Verfahren (§§ 641 l bis 641 t) statthaft sind, als wesentlich anzusehen ist."*

2. In der Überschrift des Sechsten Buches fallen die Worte „nichtehelicher Kinder" weg, und die Überschrift des Dritten Abschnitts des Sechsten Buches wird wie folgt gefaßt:

   „Dritter Abschnitt

   Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger".

3. Nach der Überschrift des Dritten Abschnitts des Sechsten Buches wird folgender Erster Titel eingefügt:

   „Erster Titel

   Vereinfachtes Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 323 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

      „(5) Schuldtitel auf Unterhaltszahlungen, **deren Abänderung im Vereinfachten Verfahren (§§ 641 l bis 641 t) statthaft ist,** können **nach den vorstehenden Vorschriften** nur abgeändert werden, wenn **eine Anpassung im Vereinfachten Verfahren zu einem Unterhaltsbetrag führen würde, der wesentlich von dem Betrag abweicht, der der Entwicklung der besonderen Verhältnisse der Parteien Rechnung trägt."**

2. unverändert

3. Nach der Überschrift des Dritten Abschnitts des Sechsten Buches wird folgender Erster Titel eingefügt:

   „Erster Titel

   Vereinfachtes Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln

Entwurf

§ 641 l

(1) Urteile auf künftig fällig werdende wiederkehrende Unterhaltszahlungen können auf Grund des § 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs und einer nach diesen Vorschriften erlassenen Rechtsverordnung (Anpassungsverordnung) auf Antrag im Vereinfachten Verfahren abgeändert werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Verpflichtung zu den Unterhaltszahlungen aus einem anderen Schuldtitel ergibt, aus dem die Zwangsvollstreckung stattfindet. *Dies gilt nicht für Beschlüsse, die den Betrag des vom Vater eines nichtehelichen Kindes zu zahlenden Regelunterhalts, auch eines Zu- oder Abschlags hierzu, festsetzen.*

(3) Zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der *Antragsteller* seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(4) Eine maschinelle Bearbeitung ist zulässig.

§ 641 m

(1) Der Antrag muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und des Prozeßbevollmächtigten des Antragstellers;
2. die Bezeichnung des angerufenen Gerichts;
3. die Bezeichnung des abzuändernden Titels;
4. die Angabe der Anpassungsverordnung, nach der die Abänderung des Titels begehrt wird;
5. die Angabe eines bestimmten Änderungsbetrags, wenn der Antragsteller eine geringere als die nach der Anpassungsverordnung zulässige Abänderung begehrt;
6. die Erklärung, daß kein Verfahren nach § 323 anhängig ist, in dem die Abänderung desselben Titels begehrt wird.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 641 l

(1) Urteile auf künftig fällig werdende wiederkehrende Unterhaltszahlungen können auf Grund des § 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs und einer nach diesen Vorschriften erlassenen Rechtsverordnung (Anpassungsverordnung) auf Antrag im Vereinfachten Verfahren abgeändert werden. **Das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln gilt nicht als Familiensache.**

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Verpflichtung zu den Unterhaltszahlungen aus einem anderen Schuldtitel ergibt, aus dem die Zwangsvollstreckung stattfindet.

(3) **Ausschließlich** zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der **Unterhaltsberechtigte** seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. **Hat der Unterhaltsberechtigte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig. Wird die Abänderung eines Schuldtitels des § 641 p beantragt, so ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, das diesen Titel erstellt hat.**

(4) unverändert

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln einem Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, wenn dies ihrer schnelleren und rationelleren Erledigung dient. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Amtsgerichts über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.

§ 641 m

(1) unverändert

Entwurf

(2) Dem Antrag ist eine Ausfertigung des abzuändernden Titels, bei Urteilen des in vollständiger Form abgefaßten Urteils, beizufügen. Ist ein Urteil in abgekürzter Form abgefaßt, so ist eine unter Benutzung einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift hergestellte Ausfertigung oder, wenn bei dem Prozeßgericht die Akten insoweit noch aufbewahrt werden, neben der Ausfertigung des Urteils eine von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Prozeßgerichts beglaubigte Abschrift der Klageschrift beizufügen.

(3) Entspricht der Antrag nicht diesen und den in § 641 l bezeichneten Voraussetzungen, so ist er zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist nicht anfechtbar.

§ 641 n

Erscheint nach dem Vorbringen des Antragstellers das Vereinfachte Verfahren zulässig, so *stellt* das Gericht dem Antragsgegner den Antrag oder *eine Mitteilung über den* Inhalt *des Antrags zu.* Zugleich teilt *das Gericht den Parteien* mit, in welcher Höhe und von wann an eine Abänderung in Betracht kommt, und weist darauf hin, daß Einwendungen der in § 641 o Abs. 1 Satz 1, 2 bezeichneten Art binnen zwei Wochen geltend gemacht werden können.

§ 641 o

(1) Der Antragsgegner kann nur Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Vereinfachten Verfahrens, die Höhe des Abänderungsbetrags und den Zeitpunkt der Abänderung erheben; die Einwendung, daß nach § 1612 a Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Anpassung nicht verlangt werden kann, kann nur erhoben werden, wenn sich dies aus dem abzuändernden Titel ergibt. Der Antrag*steller* kann *Einwendungen gegen die Höhe des Abänderungsbetrags und den Zeitpunkt der Abänderung erheben.* Die Einwendungen sind zu berücksichtigen, solange nicht der Abänderungsbeschluß *unterschrieben oder bei maschineller Bearbeitung die entsprechende Eingabe in die Maschine* verfügt *und der Vorgang nicht der Geschäftsstelle zugeleitet ist.*

(2) Ist gleichzeitig ein Verfahren nach § 323 anhängig, so kann das Gericht das Vereinfachte Verfahren bis zur Erledigung des anderen Verfahrens aussetzen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Dem Antrag ist eine Ausfertigung des abzuändernden Titels, bei Urteilen des in vollständiger Form abgefaßten Urteils, beizufügen. Ist ein Urteil in abgekürzter Form abgefaßt, so ist eine unter Benutzung einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift hergestellte Ausfertigung oder, wenn bei dem Prozeßgericht die Akten insoweit noch aufbewahrt werden, neben der Ausfertigung des Urteils eine von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Prozeßgerichts beglaubigte Abschrift der Klageschrift beizufügen. **Der Vorlage des abzuändernden Titels bedarf es nicht, wenn dieser von dem angerufenen Gericht im Vereinfachten Verfahren auf maschinellem Weg erstellt worden ist; das Gericht kann dem Antragsteller die Vorlage des Titels aufgeben.**

(3) unverändert

§ 641 n

Erscheint nach dem Vorbringen des Antragstellers das Vereinfachte Verfahren zulässig, so **teilt** das Gericht dem Antragsgegner den Antrag oder **seinen** Inhalt **mit.** Zugleich teilt **es ihm** mit, in welcher Höhe und von wann an eine Abänderung in Betracht kommt, und weist darauf hin, daß Einwendungen der in § 641 o Abs. 1 Satz 1, 2 bezeichneten Art binnen zwei Wochen geltend gemacht werden können. **§ 496 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend *).**

§ 641 o

(1) Der Antragsgegner kann nur Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Vereinfachten Verfahrens, die Höhe des Abänderungsbetrags und den Zeitpunkt der Abänderung erheben; die Einwendung, daß nach § 1612 a Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Anpassung nicht verlangt werden kann, kann nur erhoben werden, wenn sich dies aus dem abzuändernden Titel ergibt. **Ferner** kann der Antrag**sgegner, der den Anspruch anerkennt, hinsichtlich der Verfahrenskosten geltend machen, daß er keinen Anlaß zur Stellung des Antrags gegeben habe (§ 93).** Die Einwendungen sind zu berücksichtigen, solange der Abänderungbeschluß nicht verfügt ist.

(2) unverändert

---

*) Bei Verkündung der Vereinfachungsnovelle (Drucksachen 7/2729, 7/5250) ist die Verweisung „§ 496 Abs. 4 Satz 2" zu berichtigen in „§ 270 Abs. 2 Satz 2".

Entwurf

§ 641 p

(1) Ist der Antrag nicht zurückzuweisen, so wird der Titel nach Ablauf von zwei Wochen nach *Zustellung* gemäß § 641 n ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß abgeändert. Der Titel darf nur für die Zeit *nach dieser Zustellung* abgeändert werden. Betragsangaben in dem Antrag werden nur im Falle des § 641 m Abs. 1 Nr. 5 berücksichtigt. In dem Beschluß sind auch die bisher entstandenen erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens festzusetzen, soweit sie ohne weiteres ermittelt werden können; es genügt, daß der Antragsteller die zu ihrer Berechnung notwendigen Angaben dem Gericht mitteilt.

(2) Hat der Antragsgegner binnen zwei Wochen nach Zustellung des Antrags der in Betracht kommenden Abänderung zugestimmt, so findet § 93 entsprechende Anwendung.

(3) In dem Beschluß ist darauf hinzuweisen, welche Einwendungen mit der sofortigen Beschwerde geltend gemacht werden können und unter welchen Voraussetzungen der Antragsgegner eine Abänderung im Wege der Klage nach § 641 q verlangen kann.

(4) Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt. Mit der sofortigen Beschwerde kann nur geltend gemacht werden, daß das Vereinfachte Verfahren nicht statthaft sei, der Abänderungsbetrag falsch errechnet sei, der Zeitpunkt für die Wirksamkeit der Abänderung falsch bestimmt sei oder die Kosten unrichtig festgesetzt seien. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 641 q

(1) Führen Abänderungen eines Schuldtitels im Vereinfachten Verfahren zu einem Unterhaltsbetrag, der wesentlich von dem Betrag abweicht, der der Entwicklung der besonderen Verhältnisse der Parteien Rechnung trägt, so kann der Antragsgegner im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des letzten im Vereinfachten Verfahren ergangenen Beschlusses verlangen.

(2) Der Antragsgegner kann die Abänderung eines im Vereinfachten Verfahren ergangenen Beschlusses im Wege der Klage auch verlangen, wenn die Parteien über die Anpassung eine abweichende Vereinbarung getroffen hatten.

(3) Die Klage nach den Absätzen 1 oder 2 ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben wird.

(4) Das Urteil wirkt auf den in dem Beschluß bezeichneten Zeitpunkt zurück. Die im Verfahren über den Abänderungsantrag nach § 641 m entstandenen Kosten werden als Teil der Kosten des entstehenden Rechtsstreits behandelt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 641 p

(1) Ist der Antrag nicht zurückzuweisen, so wird der Titel nach Ablauf von zwei Wochen nach **Bewirken der Mitteilung** gemäß § 641 n ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß abgeändert. Der Titel darf nur für die Zeit **nach Einreichung oder Anbringung des Antrags** abgeändert werden. Betragsangaben in dem Antrag werden nur im Falle des § 641 m Abs. 1 Nr. 5 berücksichtigt. In dem Beschluß sind auch die bisher entstandenen erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens festzusetzen, soweit sie ohne weiteres ermittelt werden können; es genügt, daß der Antragsteller die zu ihrer Berechnung notwendigen Angaben dem Gericht mitteilt.

entfällt

(2) In dem Beschluß ist darauf hinzuweisen, welche Einwendungen mit der sofortigen Beschwerde geltend gemacht werden können und unter welchen Voraussetzungen der Antragsgegner eine Abänderung im Wege der Klage nach § 641 q verlangen kann.

(3) Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt. Mit der sofortigen Beschwerde kann nur geltend gemacht werden, daß das Vereinfachte Verfahren nicht statthaft sei, der Abänderungsbetrag falsch errechnet sei, der Zeitpunkt für die Wirksamkeit der Abänderung falsch bestimmt sei oder die Kosten unrichtig festgesetzt seien. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 641 q

unverändert

Entwurf

§ 641 r

Im Vereinfachten Verfahren können die Anträge und Erklärungen vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden. Soweit Vordrucke eingeführt sind, werden diese ausgefüllt; der Urkundsbeamte vermerkt unter Angabe des Gerichts und des Datums, daß er den Antrag oder die Erklärung aufgenommen hat. Soweit Vordrucke nicht eingeführt sind, ist für den Abänderungsantrag bei dem zuständigen Gericht die Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich. Erscheinen die Parteien vor Gericht und einigen sie sich über die Abänderung, so ist diese Einigung als Vergleich zu Protokoll zu nehmen.

§ 641 s

(1) Bei maschineller Bearbeitung *müssen* Beschlüsse und Verfügungen mit einem Gerichtssiegel versehen *sein;* einer Unterschrift bedarf es nicht.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates *zur* einheitliche*n* maschinelle*n* Bearbeitung *des Vereinfachten Verfahrens Programmablaufpläne zu erstellen, nach denen die Bearbeitung erfolgen muß.*

§ 641 t

(1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur weiteren Vereinfachung des Abänderungsverfahrens Vordrucke einzuführen.

(2) Soweit nach Absatz 1 Vordrucke für Anträge und Erklärungen der Parteien eingeführt sind, müssen sich die Parteien ihrer bedienen."

4. Nach dem neuen § 641 t wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zweiter Titel

Verfahren über den Regelunterhalt nichtehelicher Kinder".

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 641 r

unverändert

§ 641 s

(1) **Sind** bei maschineller Bearbeitung Beschlüsse, Verfügungen und **Ausfertigungen** mit einem Gerichtssiegel versehen, **so** bedarf es einer Unterschrift nicht.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates **den Verfahrensablauf zu regeln, soweit dies für eine** einheitliche maschinelle Bearbeitung **der Verfahren erforderlich ist (Verfahrensablaufplan).**

§ 641 t

(1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** zur weiteren Vereinfachung des Abänderungsverfahrens Vordrucke einzuführen.

(2) unverändert

4. unverändert

5. § 642 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „vom Gericht des ersten Rechtszuges" gestrichen.

b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Unterhaltsberechtigte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat der Unterhaltsberechtigte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig.

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) Eine maschinelle Bearbeitung ist zulässig. § 641 l Abs. 5, §§ 641 r, 641 s, 641 t gelten entsprechend."

6. § 642 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 323 Abs. 2, 3 und § 642 a Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend."

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wird die Abänderung eines Schuldtitels des § 642 a beantragt, so ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, das diesen Titel erstellt hat."

7. § 642 d Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Unterhaltsbetrag, der sich infolge des Zuschlags oder des Abschlags ergibt, ist auf volle Deutsche Mark abzurunden, und zwar bei Beträgen unter fünfzig Pfennig nach unten, sonst nach oben."

Entwurf:

5. In § 794 Abs. 1 wird nach Nummer 2 a folgende Nummer 2 b eingefügt:

„2 b. aus Beschlüssen, die über einen Antrag auf Abänderung eines Unterhaltstitels im Vereinfachten Verfahren entscheiden;".

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

8. In § 794 Abs. 1 wird nach Nummer 2 a folgende Nummer 2 b eingefügt:

„2 b. aus Beschlüssen, die über einen Antrag auf Abänderung eines Unterhaltstitels im Vereinfachten Verfahren entscheiden;".

Entwurf:

6. Nach § 798 wird folgender § 798 a eingefügt:

„§ 798 a

Aus einem Beschluß nach § 641 p darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Beschluß mindestens einen Monat vorher zugestellt ist. Aus einem Kostenfestsetzungsbeschluß, der auf Grund eines Beschlusses nach § 641 p ergangen ist, darf die Zwangsvollstreckung nicht vor Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist beginnen; § 798 bleibt unberührt."

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

9. Nach § 798 wird folgender § 798 a eingefügt:

„§ 798 a

Aus einem Beschluß nach § 641 p darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Beschluß mindestens einen Monat vorher zugestellt ist. Aus einem Kostenfestsetzungsbeschluß, der auf Grund eines Beschlusses nach § 641 p ergangen ist, darf die Zwangsvollstreckung nicht vor Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist beginnen; § 798 bleibt unberührt."

Entwurf:

Artikel 3

Änderung des Rechtspflegergesetzes

In § 20 des Rechtspflegergesetzes treten an die Stelle der Nummern 10 und 11 die folgenden Vorschriften:

„10. das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln nach den §§ 641 l bis 641 p, 641 r, 641 s der Zivilprozeßordnung einschließlich der Maßnahmen nach § 641 r Satz 4 der Zivilprozeßordnung;

11. die Entscheidung über Anträge auf Festsetzung des für ein nichteheliches Kind zu leistenden Unterhalts in den Fällen der §§ 642 a bis 642 d der Zivilprozeßordnung

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

Artikel 3

unverändert

Entwurf

und über Anträge auf Stundung rückständiger Unterhaltsbeträge nach § 643 a Abs. 4 Satz 2 der Zivilprozeßordnung oder auf Aufhebung oder Änderung einer Stundung nach § 642 f der Zivilprozeßordnung sowie die Maßnahmen und Entscheidungen bei der Umstellung von Unterhaltstiteln nach Artikel 12 § 14 Abs. 3 Satz 1, 2 und Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1243);".

Artikel 4

Änderung von Kostengesetzen

1. *Die* Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz — Kostenverzeichnis — wird wie folgt geändert:

   a) Bei der Nummer 1010 *wird die Zahl „1" in der Spalte „Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2" durch die folgenden Worte ersetzt:*

   „1

   Bei einer Klage nach § 641 q Abs. 1, 2 ZPO wird diese Gebühr abzüglich der Gebühr 1123 erhoben."

   b) Die Überschrift des Unterabschnitts *VII* vor der Nummer *1125* erhält folgende Fassung:

   „*VII.* Besondere Verfahren bei Kindesunterhalt".

   c) Vor der Nummer *1125* wird folgende Nummer *1123* eingefügt:

   „*1123* Beschluß, durch den nach § 641 p ZPO ein Titel über Unterhalt abgeändert wird .... 10 DM".

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4

Änderung von Kostengesetzen

1. **Das** Kostenverzeichnis (Anlage 1) zum Gerichtskostengesetz **in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3047), geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...),** wird wie folgt geändert:

   a) Bei der Nummer 1010 **werden in der Spalte „Gebührentatbestand" die Worte „und es sich nicht um eine Klage nach § 641 q Abs. 1, 2 ZPO handelt" angefügt.**

   b) An die Stelle der Nummer 1011 tritt die folgende Nummer 1011:

   „1011 Verfahren im allgemeinen bei einer Klage nach § 641 q Abs. 1, 2 ZPO ... 1 ermäßigt um die Gebühr 1164".

   c) Die geltende Nummer 1011 wird als Nummer 1012 eingeordnet und erhält in der letzten Spalte folgende Fassung:

   „Gebühren 1010, 1011 entfallen".

   d) Die Überschrift des Unterabschnitts **VIII** vor der Nummer **1165** erhält folgende Fassung:

   „**VIII.** Besondere Verfahren bei Kindesunterhalt".

   e) Vor der Nummer **1165** wird folgende Nummer **1164** eingefügt:

   „**1164** Beschluß, durch den nach § 641 p ZPO ein Titel über Unterhalt abgeändert wird .... 10 DM".

   f) In den Nummern 1165 bis 1168 wird in der letzten Spalte das Wort „1/2" jeweils durch das Wort „10 DM" ersetzt.

Entwurf

2. Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle des § 43 a tritt die folgende Vorschrift:

„§ 43 a

Vereinfachtes Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln

(1) In Vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln nach den §§ 641 l bis 641 p, 641 r bis 641 t der Zivilprozeßordnung erhält der Rechtsanwalt fünf Zehntel der vollen Gebühr für die Tätigkeit im Verfahren über den Abänderungsantrag.

(2) Die in Absatz 1 bestimmte Gebühr wird auf die Prozeßgebühr angerechnet, wenn eine Klage nach § 641 q der Zivilprozeßordnung erhoben wird.

(3) § 32 gilt sinngemäß."

b) Der geltende § 43 a wird als § 43 b eingeordnet.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Der geltende § 43 a wird als § 43 b eingeordnet **und erhält folgende Fassung:**

„§ 43 b

Verfahren über den Regelunterhalt nichtehelicher Kinder

(1) Der Rechtsanwalt erhält fünf Zehntel der vollen Gebühr

1. im Verfahren über einen Antrag auf Festsetzung des Regelunterhalts nach §§ 642 a, 642 d der Zivilprozeßordnung, wenn die Festsetzung auf Grund eines Vergleichs, der vor einer Gütestelle abgeschlossen worden ist, oder auf Grund einer Urkunde nach § 642 c Nr. 2 der Zivilprozeßordnung erfolgen soll;

2. im Verfahren über einen Antrag auf Neufestsetzung des Regelunterhalts nach § 642 b Abs. 1 Satz 1, 2 der Zivilprozeßordnung;

3. im Verfahren über einen Antrag auf Stundung rückständiger Unterhaltsbeträge nach § 643 a Abs. 4 der Zivilprozeßordnung;

4. im Verfahren über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung, durch die rückständige Unterhaltsbeträge gestundet worden sind, nach § 642 f der Zivilprozeßordnung.

(2) § 32 gilt sinngemäß."

Entwurf

Artikel 5
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Eine Anpassungsverordnung nach § 1612 a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist erstmals innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen; sie umfaßt die Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, die seit dem 1. Juli *1974* eingetreten sind.

(2) Die Bundesregierung prüft spätestens alle zwei Jahre nach Erlaß einer Anpassungsverordnung, ob die Voraussetzungen für eine erneute Anpassung gegeben sind.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar *1976* in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 5
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Eine Anpassungsverordnung nach § 1612 a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist erstmals innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen; sie umfaßt die Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, die seit dem 1. Juli **1975** eingetreten sind.

(2) unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar **1977** in Kraft. **Bis zum 30. Juni 1977 gilt Artikel 4 Nr. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Unterabschnittsbezeichnung VIII die Unterabschnittsbezeichnung VII und an die Stelle der Nummernbezeichnungen 1164 bis 1168 die Nummernbezeichnungen 1124 bis 1128 treten.**